

Abgeändert und neu formuliert per 5. November 2025 aufgrund des Dritten Nachtrags vom 5. November 2025 zum Basisprospekt vom 5. Mai 2025.

Produktüberwachung nach MIFID II / Zielmarkt Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert sind (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Portfolioverwaltung. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

22. Oktober 2025

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

4,10 % Nachrangige Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2025-2033

Serie: 158, Tranche 1

Valutierungstag: 24. Oktober 2025

begeben aufgrund des

EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der geänderten oder ersetzten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 5. Mai 2025 über das Programm und dem Nachtrag dazu vom 2. Juni 2025, vom 29. August 2025 und vom 5. November 2025 (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn der Prospekt ergänzt um Nachträge und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der maßgeblichen Option II der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (Konsolidierte Bedingungen), die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen angegeben sind, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Nachrangigen Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "**Emittentin**") wird in EURO (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,-- (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 50.000,-- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben und ist eingeteilt in bis zu 300 Stücke.

(2) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Sammelurkunde gemäß österreichisches Depotgesetz idgF (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bzw. angelegt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt wurden. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich ("**OeKB CSD**") sowie jeder Funktionsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

(4) *Bedingungen.* "**Bedingungen**" bedeutet diese Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin gelten.

In einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder einer Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden, sind Ansprüche unter den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; und (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen; und
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, ergeben; und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche sich aus Eigenmittelposten der Emittentin, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, ergeben.

(2) *Keine Aufrechnung/Netting.* Kein Gläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) *Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Bedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Gläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Gläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, dass sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) *Definitionen.*

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 24. Oktober 2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 4,10 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 24. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 24. Oktober 2026.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt, und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Wien abwickeln und (iii) an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem ("**T2**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 24. Oktober 2033 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht EUR 50.000,-- pro Festgelegter Stückelung.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit in alleinigem Ermessen mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5) erfüllt sind.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit in alleinigem Ermessen mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 5 (5) sind erfüllt.

(5) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.* Jede Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, oder

- (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (4), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war, oder
- (z) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen ersetzt die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Ausfall für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

(6) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist somit unwiderruflich ausgeschlossen.

(7) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Rückzahlungsbetrag pro Festgelegter Stückelung.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien
Österreich

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen

Abgaben sind von den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Gläubiger von Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Vorausgesetzt, dass alle aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sowie die Voraussetzungen nach § 5 (5) erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Börserechtliche Veröffentlichungspflichten.* Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

(3) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 11 (5) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, RICHTSSTAND UND RICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

(4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde vor.

(6) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

§ 12 SPRACHE

Diese Bedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Andere Interessen als die im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in an Issuer/Offer" angesprochenen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Nein

Wenn die Wahl „Nein“ zum Tag dieser Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, können die Schuldverschreibungen bei der OeKB CSD hinterlegt werden, wenn die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) geändert werden und die Schuldverschreibungen diese Kriterien dann erfüllen. Dies bedeutet nicht, notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit für die Zwecke der Geldpolitik oder Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Beurteilung der EZB ab, dass die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) erfüllt sind.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN Code

AT000B079348

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

A4EJL2

Sonstige Wertpapiernummer

Rendite bei Endfälligkeit

4,10 % auf Basis des Ausgabepreises von 100 %

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Für das Jahr 2025 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen für nicht-nachrangige und nachrangige Anleihen und Finanzprodukte von bis zu EUR 2.000.000.000, sowie ein maximales Neu-Emissionsvolumen für gedeckte und nicht platzierte Anleihen von bis zu EUR 3.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 12. Dezember 2024 zu. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots**C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum Valutatag zurückziehen.

Gesamtsumme des Angebots, wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

- Offene Angebotsfrist ab 22. Oktober 2025
- Angebotsfrist
- Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner. Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung). Angenommene Angebote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein, erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt zu den in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinszahlungstage und Rückzahlungstag). Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depotführenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung der Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Debt Issuance Programme begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden. Der Höchstaussgabekurs beträgt 108 %.

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Durch die Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden, auf welche der Zeichner durch die Anbieter gesondert hingewiesen werden wird.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben)

Nicht anwendbar

Feste Zusage

Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Nicht anwendbar

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben)

Nicht anwendbar

Verkaufsprovision (angeben)

Keine

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager

Keiner

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Ja

Luxemburg

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

Wien

Amtlicher Handel

Vienna MTF

Frankfurt

Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"

Sonstige

Erwartetes Datum der Zulassung

24. Oktober 2025

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 1.900,--

Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Keiner

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

Wien

Amtlicher Handel

Vienna MTF

Frankfurt

Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"

Sonstige

Ausgabepreis

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen

Nicht anwendbar

erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

E. Zusätzliche Informationen

Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen (ab dem 24. Oktober 2025 unter dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Prospektpflichtiges Angebot

Die Schuldverschreibungen können von weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder endgültig platzieren außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1(4) der Prospektverordnung Österreich (das "**Angebotsland**") während des Zeitraums ab 22. Oktober 2025 (einschließlich) bis spätestens 5. Mai 2026 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Jedes Kreditinstitut gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt in dem Angebotsland für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden.

Anwendbar

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zum Prospekt vom 5. Mai 2025 (einschließlich sämtlicher bis zum Datum dieser Zusammenfassung veröffentlichten Nachträge dazu sowie sämtlicher in jenen Prospekt oder einen Nachtrag dazu mittels Verweis einbezogener Dokumente) (der „Prospekt“) im Zusammenhang mit dem Debt Issuance Programme der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (die „Emittentin“) verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf den Prospekt stützen, wie jeweils aktualisiert durch Nachträge und jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	4,10 % Nachrangige Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2025-2033 ISIN: AT000B079348
Emittentin	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG LEI: 529900GPOO9ISPD1EE83 Kontaktdaten: 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, Österreich; Tel.: +43 51700 900
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 22. Oktober 2025 Prospekt vom 5. Mai 2025
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
<p>Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien unter FN 203160s eingetragen. Die Emittentin wurde nach österreichischem Recht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, Österreich. Die LEI der Emittentin ist 529900GPOO9ISPD1EE83.</p>	
Haupttätigkeiten	
<p>Die Tätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen alle Arten von Bankgeschäften und Nebengeschäften, des Bauspargeschäfts, des Anlagegeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts, des Pensionskassengeschäfts und des Beteiligungsfondsgeschäfts.</p> <p>Der Kernmarkt der RLB NÖ-Wien ist Österreich mit besonderem Fokus auf die Region Niederösterreich und Wien. In Wien ist die Emittentin auf das Privatkundengeschäft, auf das Kundengeschäft für Klein- und Mittelbetriebe, auf das Firmenkundengeschäft sowie auf das Eigengeschäft spezialisiert. Beteiligungen an Banken und banknahen Unternehmen ergänzen das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien. Darüber hinaus ist die Emittentin das regionale Spitzeninstitut von 41 selbständigen niederösterreichischen Raiffeisenbanken in Niederösterreich. Gemäß Stiftungszweck und Satzung unterstützt die Emittentin die niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch ein breites Spektrum an Beratungs- und Betreuungsleistungen.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 25 Prozent + 1 Aktie an der Raiffeisen Bank International AG der größte Aktionär der Raiffeisen Bank International AG.</p>	

Hauptanteilseigner

Sämtliche Aktien der RLB NÖ-Wien werden von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. gehalten. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die Emittentin führen könnte.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum des Prospekts:

- Michael Höllerer
- Reinhard Karl
- Martin Hauer
- Roland Mechtler
- Claudia Süssenbacher

Identität der Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (unterstützendes Mitglied des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) hat Andreas Gilly zum gesetzlichen Abschlussprüfer für die Konzernabschlüsse 2023 und 2024 der RLB NÖ-Wien bestellt. Weiterhin hat die RLB NÖ-Wien die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder und des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Georg Blazek) zum freiwilligen Abschlussprüfer für die freiwillige Prüfung der Konzernabschlüsse 2023 und 2024 der RLB NÖ-Wien bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

	Für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember (geprüft)		Für den Zeitraum endend am 30. Juni (ungeprüft)	
	2024	2023	2025	2024
Gewinn- und Verlustrechnung (in TEUR)				
Zinsüberschuss	352.938	311.483	159.180	165.876
Provisionsüberschuss	54.716	52.818	30.760	26.594
Wertminderung/Wertaufholung für finanzielle Vermögenswerte	-73.106	-49.350	-64.951	-28.094
Handelsergebnis	1.532	-9.873	4.992	2.825
Ergebnis vor Steuern	413.386	816.393	-24.421	89.987
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	397.239	807.796	-25.906	83.156
Bilanz (in TEUR)	31.12.2024 (geprüft)	31.12.2023 (geprüft)	30. Juni 2025 (ungeprüft)	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsproz- esses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	33.868.970	35.078.783	34.402.322	
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	8.926.615	9.069.329	8.262.037	
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	120.194	178.253	412.160	
Kredite und Darlehen an Kunden	16.154.520	15.866.888	15.937.159	
Einlagen von Kunden	10.803.963	9.917.366	10.786.978	
Gesamtes Eigenkapital	2.973.842	2.664.080	3.228.858	
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen)	2,2%	1,9%	2,2%	
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	22,5%	20,9%	23,5%	13,72% (12,07% ab 1.1.2026)

Gesamtkapitalquote/Eigenmittelquote	24,0%	22,4%	25,7%	17,22% (16,62% ab 1.1.2026)
Verschuldungsquote	11,57%	10,38%	12,29%	

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern der Emittentin und die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Vertragspartner könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben.
- Ungünstige Marktverhältnisse, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, regulatorische Änderungen sowie soziale und politische Veränderungen können sich negativ auf die Beteiligungen der Emittentin auswirken.
- Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die unter anderem zu einem Rückgang des Zinsüberschusses und/oder des Provisionsüberschusses, zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung, und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen könnten.
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Die Emittentin oder die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen sind nachrangig und nicht besichert.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz.

Die Schuldverschreibungen werden nur in Inhaberform ausgegeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts sowie aller Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin österreichischem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen verzinst.

Wertpapierkennung

Die ISIN ist AT000B079348 und die WKN ist A4EJL2.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt EUR 15.000.000,-- und die Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 300 und die festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000,--.

Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

4,10 % *per annum*.

Verzinsungsbeginn

24. Oktober 2025.

Zinszahlungstage

24. Oktober. Erstmals am 24. Oktober 2026.

Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren

24. Oktober 2033.

Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Vorzeitige Rückzahlung im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus steuerlichen Gründen und aus regulatorischen Gründen rückzahlbar.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen können insgesamt, aber nicht teilweise, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass die Erfüllung

der Rückzahlungsbedingungen und vorheriger Kündigungsmittelteilung gegenüber den Gläubigern erfüllt sind, innerhalb der festgelegten Frist zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der jeweiligen Nachrangigen Schuldverschreibung nebst etwaigen bis zum jeweiligen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden.

Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist zulässig, falls als Folge einer für die Emittentin am Tag der Emission vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist[, vorausgesetzt, dass, im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, die Bestimmung der vorzeitigen Rückzahlung nicht zum Ausschluss der Schuldverschreibungen aus den Eigenmitteln oder zu einer Neueinstufung als Eigenmittel geringer Qualität für Zwecke der Relevanten Regeln führen würde und weiterhin die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als Tier 2 Instrumente der Emittentin gelten. In einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder einer Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden, sind Ansprüche unter den Schuldverschreibungen (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen; und (ii) gleichrangig untereinander; und mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, ergeben; und (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche sich aus Eigenmittelposten der Emittentin, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, ergeben.

Beschränkung der freien Handelbarkeit

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Amtlicher Handel der Wiener Börse.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Gläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines Kursrückgangs infolge einer Änderung des Marktinzinses ausgesetzt.
- Gläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus nachrangigen Schuldverschreibungen.
- Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte zwischen Gläubigern von Schuldverschreibungen; Risiko, dass Compliance-Vorschriften nicht ausreichen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die Gläubiger von Schuldverschreibungen auswirken könnten.
- Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und könnten ihre gesamte Investition verlieren.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Gesamtsumme der begebenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 15.000.000,--.

Die offene Angebotsfrist beginnt am 22. Oktober 2025 und endet spätestens mit dem Ablaufdatum des Prospekts.

Der Emissionspreis ist 100%.

Die Emittentin kann abhängig von der Marktlage weitere Emissionspreise festlegen.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Die Begebung der Nachrangigen Schuldverschreibungen dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien bzw. der CRR Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.